

# Informationen zu Straßenreinigung und Winterdienst



Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

für eine gute Lebensqualität in Ihrem Wohngebiet ist die Straßenreinigung von großer Wichtigkeit. In weiten Teilen sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst innerhalb des Stadtgebiets auf die Bürger als Anlieger übertragen. Mit der vorliegenden Informationsschrift möchten wir Sie auf Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Straßenreinigung und Winterdienst aufmerksam machen.

## S t r a ß e n r e i n i g u n g

**Wie erfahre ich, welche Pflichten ich bei der Straßenreinigung habe?**

Der **Umfang Ihrer Straßenreinigungspflicht** ergibt sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung. Die Häufigkeit der durchzuführenden Reinigungsarbeiten ist abhängig von der Reinigungsklasse der Erschließungsstraße und den weiteren Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Stadt Frechen, die im Folgenden erläutert werden. Die jeweilige Reinigungsklasse kann bei den Sachbearbeitern der Stadtverwaltung erfragt werden. Ihre Pflichten bei übertragener Winterwartung sind in § 4 der Straßenreinigungssatzung geregelt und werden ebenfalls nachfolgend erläutert.

**Was muss ich machen, wenn die Straßenreinigung bezüglich des Gehweges auf mich übertragen ist?**

Die **Reinigung der Gehwege** im Stadtgebiet ist grundsätzlich auf die **Anlieger** übertragen. Als Gehwege gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radverkehrsanlagen,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Dies gilt insbesondere für Mischflächen, verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen. Zu den Gehwegen zählt weiterhin in oder am Gehweg angelegtes Straßenbegleitgrün inklusive Baumscheiben.

Eine ausreichende Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich das Kehren und die Beseitigung aller Verunreinigungen - unabhängig davon, ob es sich um Dinge handelt, die von Passanten absichtlich weggeworfen wurden (Zigaretenschachteln, Getränkedosen oder -flaschen usw.), oder die einfach durch die Natur (z.B. Laub, Blüten) bedingt sind. Weiterhin sollten Sie auch Unkraut, Gras, Wildkräuter, Moos und sonstige Pflanzen aus der Gehwegfläche entfernen.

**Laub** muss immer dann umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. bei Nässe zu Rutschgefahr führen könnte oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten. Ansonsten ist die Laubbeseitigung in einem angemessenen Zeitrahmen vorzunehmen.

Grundsätzlich können Sie den Zeitpunkt, an dem Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen, innerhalb des gesetzten Zeitrahmens nach Ihren Möglichkeiten frei wählen. Viele Bürger wünschen sich jedoch gerade zum Wochenende in einer „Sauberen Stadt“ spazieren gehen zu können.

### **Welche Pflichten habe ich bei der Übertragung der Fahrbahn-Reinigung auf mich?**

Sinngemäß gilt für die Fahrbahnreinigung das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung.

Unter Fahrbahn ist alles das zu verstehen, was nicht zum Gehweg bzw. zur Gehbahn in Mischflächen gehört (1,50 m ab Fahrbahnrand). Die Fahrbahnreinigung betrifft die gesamte übrige Straßenoberfläche. Dazu gehören

- dem Fahrverkehr dienende Teile der Straße,
- insbesondere auch die Trennstreifen,
- befestigte Seitenstreifen,
- die Bankette,
- die Bushaltestellenbuchten
- sowie die (vom Gehweg abgegrenzten) Radwege.

Wenn die Reinigung übertragen worden ist, ist die **gesamte Fahrbahn** vor dem eigenen Grundstück grundsätzlich jeweils **bis zur Straßenmitte** zu kehren. Bitte reinigen Sie auch die gesamte vor Ihrem Grundstück liegende Fahrbahn, wenn das gegenüber liegende Grundstück nicht bebaut ist. In Sackgassen oder als Anlieger eines Wendehammers sollten Sie mit den Eigentümern etwaiger Kopfgrundstücke Vereinbarungen etwa zum abwechselnden Kehren treffen.

Die Reinigungshäufigkeit der Fahrbahn ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung als Bestandteil anhängenden Straßenreinigungsverzeichnis. Sie kann je nach der Verkehrsbedeutung der Straße und der damit meist verbundenen Verschmutzungsintensität, von ein- bis zweimal monatlich bis zu mehrmals wöchentlich variieren.

## **Winterdienst**

**Was muss ich machen, wenn ich zur Winterwartung verpflichtet bin?**

Die **Winterwartung der Gehwege** ist **grundsätzlich** auf die **Anlieger** übertragen. Fußgängerunfälle auf gefrorenen und rutschigen Gehwegen führen häufig zu Zivilklagen. Daher muss besonders in der nasskalten Jahreszeit für ein sicheres Begehen der Gehwege gesorgt werden. Dazu müssen Gehwege in einer Breite von 1,50 Meter entlang des Grundstückes wie folgt geräumt werden:

- In der Zeit von **7.00 bis 20.00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **unverzüglich** nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehung der Glätte zu beseitigen.
- **Nach 20.00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **werktags bis 7.00 Uhr** und **sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr** zu beseitigen.

Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Ist in verkehrsberuhigten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von

1,50 Metern schnee- und eisfrei zu halten. Bitte achten Sie darauf, dass durchgängige Gehbahnen in den Straßen entstehen.

Zusätzlich sind an Haltestellen für Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbussen die Zugänge zu den Wartehäuschen und den Einstiegen in Bus und Bahn von Schnee zu befreien und bei Glätte zu streuen. Kombinierte Geh- und Radwege sind von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke genauso zu behandeln.

Sofern die Anlieger für die **Winterwartung der Fahrbahn** verantwortlich sind, müssen auch Zebrastreifen und sogenannte Querungshilfen geräumt bzw. gestreut werden. Das sind aufmarkierte oder hochgebaute Mittelinseln, die dem Fußgänger die Möglichkeit geben sollen, nach Überqueren der einen Fahrspur geschützt auf der Straßenmitte zu verweilen und sich einen Überblick über die Verkehrssituation auf der anderen Fahrspur zu verschaffen. Hinzu kommen an Eckgrundstücken die Fortsetzungen der Gehwege bzw. Gehbahnen auf der Fahrbahn.

Mit dieser umfangreichen Pflichtenübertragung soll erreicht werden, dass in der Stadt auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr für alle Bürger in allen Straßen möglich ist. Die Stadt könnte dieses Ziel allein für das gesamte innerörtliche Straßennetz nicht ohne eine drastische Kosten- und damit Gebührensteigerung erreichen.

Der **Winterdienst der Straßen** erfolgt durch die Stadt Frechen unabhängig von der Straßenreinigung. Beim Winterdienst wird lediglich nach den Kriterien „gefährlich“ oder „verkehrswichtig“ entschieden. Es kann daher durchaus vorkommen, dass eine Anliegerstraße nicht durch die Stadt gereinigt wird, jedoch aufgrund ihres Gefahrenpotenzials (z.B. starke Hanglage) im Winter gestreut wird und umgekehrt.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn bei extremen Schnee- und Eisverhältnissen die Räumung etwas länger dauert. Die Mitarbeiter der mit der Aufgabe „Winterdienst“ beauftragten Stadtbetrieb Frechen GmbH sind dann „fast rund um die Uhr“ im Einsatz, um möglichst viele Straßen und Wege zu räumen.

## **Was ist im Rahmen der Räumpflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen zu beachten?**

Die Inhalte der **Räum- und Streupflicht** ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der Straßenreinigungssatzung. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden. Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten; sonst drohen Überschwemmungen und erneute Glatteisbildung. Auch Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

## **Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?**

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahren haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen von Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z.B. bei Eisglätte oder bei Gehwegen mit starkem Gefälle. Bei der Verwendung von Salz sollte auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation geachtet werden. Auch auf privaten Flächen sollte der Umwelt zuliebe kein Salz verwendet werden.

Auf den Straßen verwenden die Mitarbeiter des Winterdienstes Auftausalz. Hier müsste bei der Verwendung von Splitt ständig nachgestreut werden, um eine gleichartige Wirkung zu erzielen. Studien des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass das häufige Nachfahren und das spätere Auffegen in der Gesamtbetrachtung umweltschädlicher sind, zumal neuere Streuer und die Verwendung von Sole die gestreuten Salzmenge deutlich verringert haben.

Auch im Übrigen können Ihre Pflichten im Einzelfall über das hinausgehen, was durch den kommunalen Winterdienst geleistet wird. Bedenken Sie bitte, dass Sie nur für den überschaubaren Bereich vor Ihrem Grundstück verantwortlich sind, während die Stadt das gesamte Straßennetz säubern und sichern muss. Dies bedeutet z. B., dass die verkehrswichtigen und

gefährlichen Straßen und Straßenteile im Winter bis zum Eintritt des Berufsverkehrs (wochentags gegen 7.00 Uhr) gewartet sein müssen.

### **Wo sind Streumittel erhältlich?**

Splitt und Granulat sind bei Baustoffhändlern gegen Entgelt zu erhalten.

## **S o n s t i g e s**

### **Wie kommt die Höhe meiner Straßenreinigungsgebühr zustande?**

Die Gebühr ist die Gegenleistung für die Erbringung der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Stadt Frechen - und zwar für die Leistung, die in der gesamten Erschließungsstraße erbracht wird, in der das Grundstück liegt. Eine Gebühr fällt also auch dann an, wenn vor dem eigenen Grundstück konkret keine Leistung erbracht wird, etwa, weil dort ständig PKW parken oder weil wegen sonstiger Hindernisse (Baumbeete usw.) die Kehrmaschine bzw. das Räumfahrzeug einen Bogen fahren muss.

Die Gebühr hängt des Weiteren von der Größe und Nutzbarkeit des Grundstücks ab; diese wird nach der Länge der auf die Erschließungsstraße ausgerichteten Grundstückseiten berechnet. Und sie hängt schließlich vom zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Leistung ab. Je mehr Leistungen also in einer Straße vom Anlieger selbst erbracht werden (Übertragung der Gehwegreinigung - Übertragung der Fahrbahnreinigung), umso geringer fällt seine Gebühr aus.

### **Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?**

Einerseits kann der Anlieger schadensersatzpflichtig werden, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt Frechen die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen. Die Pflicht besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen

Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.

### **Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn die Stadt Frechen ihre Reinigungspflicht nicht erfüllt?**

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln, z. B. wenn längere Zeit (mindestens drei Monate) wegen einer Baustelle, die den Großteil der Straße betrifft, keine Straßenreinigung erfolgt, können Gebühren anteilig zurückverlangt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 8 der Straßenreinigungssatzung.

### **Wer hilft bei offenen Fragen weiter?**

Weitere Auskünfte zur Straßenreinigung und zum Winterdienst erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung „Stadtreinigung“ (nur Pflichten der Grundstückseigentümer/innen betreffend) sowie bei den Mitarbeitern der Steuerabteilung (bezüglich Veranlagung von Gebühren):

Abteilung Straßenreinigung	02234 / 501-506
Steuerabteilung (Sachgebiete nach Ortsteilen aufgeteilt:)	
Ortsteil Bachem	02234 / 501-276
Ortsteil Frechen, Grube Carl und Benzelnath	02234 / 501-277
übrige Stadtteile	02234 / 501-269

Stand: Oktober 2015